

105. Versteigerung von Kunstgegenständen unter der Herrschaft eines Gesetzes, das den Versteigerer, je nachdem der Erheber zum Privatgebrauch oder zur Weiterveräußerung erwirbt, einer verschieden hohen Umsatzsteuer unterwirft. Sind die Gebote so auszulegen, daß auf diesen Umstand Rücksicht genommen wird?

II. Zivilsenat. Ur. v. 1. März 1921 i. S. A. (Bekl.) w. L. (Kl.).  
II 336/20.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsachen. — II. Kammergericht daselbst.

Am 5. und 6. Juni 1918 versteigerte die Klägerin im eigenen Namen den Nachlaß des Malers W. Trübner. Der Beklagte erstand eine Anzahl Bilder zum Gesamtpreise von 221074,50 M., worauf er 100000 M. sofort anzahlte und weitere Summen nach und nach abtrug, bis schließlich 21811,75 M. übrig blieben. Auf diesen Rest richtete sich die Klage.

Der Beklagte weigerte die Zahlung, weil er der Klägerin den bezeichneten Betrag an Steuer erspart habe. Hätte ein Privater die Bilder erstanden, so hätte sie nach § 8 Abs. 1 Nr. 3, § 9 Abs. 2, § 42 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (RGBl. S. 779) verb. mit § 1 der Sicherungsverordnung vom 2. Mai 1918 (RGBl. S. 379) 10 v. H. Luxussteuer zahlen müssen; infolge davon, daß der Beklagte die Bilder zur gewerblichen Weiterveräußerung erwarb, habe sie gemäß § 9 Abs. 2, § 20 UStG. nur den Warenumsatzstempel von 1 v. H. nach dem Gesetze vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 639) geschuldet. Den Unterschied von 9,9 v. H. müsse sie ihm gutbringen.

Die Klägerin erwiderte, nach Nr. 3 Abs. 2 des § 8 UStG. und § 1 Nr. 2 Abs. 2 EichVO. habe der Verkauf mit Ausnahme von drei Bildern, die nicht von Trübner herrührten, überhaupt nicht der Luxussteuer unterlegen, da es Originalwerke des Künstlers gewesen seien, die im Auftrage und für Rechnung seines Sohnes versteigert wurden. Aber auch abgesehen davon sei der Einwand hinfällig. Wenn infolge der Eigenschaft des Beklagten als Händlers Luxussteuer nicht geschuldet wurde, so gebe ihm das kein Recht, den Kaufpreis zu kürzen. In verschiedenen Briefen vom Oktober 1918 habe er denn auch seine Verpflichtung zur Zahlung des vollen Preises anerkannt.

Die Vorinstanzen gaben der Klage statt. Die Revision blieb erfolglos.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht hat die Frage, ob die von der Klägerin im eigenen Namen vorgenommene Versteigerung der Originalwerke Trübners nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 UStG. Luxussteuerpflichtig war, dahingestellt gelassen. Es legt auch auf die behaupteten Anerkenntnisse kein Gewicht, da sie keine Schuldanerkenntnisse im Sinne des § 781 BGB. gewesen, eventuell nach § 812 Abs. 2 BGB. kondiziert seien. Dagegen hält es den Einwand des Beklagten in sich für unshlüssig, indem es dem Umstande, daß die Silber zur gewerblichen Weiterveräußerung erworben wurden, nicht die Bedeutung beimißt, daß deshalb der Steigerungspreis gemindert werden dürfe. Hierin kann trotz allem, was die Revision dagegen vorgebracht hat, ein Rechtsirrtum nicht erblickt werden.

Nach dem Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli 1918 unterlagen Verkäufe von Kunstgegenständen, und zwar sowohl Einzelverkäufe wie Versteigerungen, einer verschiedenen Besteuerung, je nachdem sie an Private oder an Wiederverkäufer erfolgten. Im ersten Falle hatte der Verkäufer 10 v. H. zu entrichten, im zweiten nur 5 v. H., wenn der Verkauf wie hier vor dem 1. August 1918 stattfand und bis dahin das Entgelt gezahlt wurde, sogar nur 1 v. H. (vgl. § 6, § 8 Nr. 3, § 9 Abs. 2, §§ 20, 42 UStG.; § 1 EichVD.; Art 2 WUStG.). Das machte bei Verkäufen aus freier Hand keine Schwierigkeiten, da bei ihnen der Verkäufer die Steuer in den Kaufpreis einkalkulierte. Im Juni 1918, als die Klägerin den hier streitigen Verkauf vornahm, hätte sich die Sachlage auch bei Versteigerungen einfach gestalten lassen, wenn bedungen worden wäre, daß die Steuer von dem Ersteher gesondert zu zahlen sei. Die offene Überwälzung war damals noch möglich, denn § 13 UStG. hat nach § 42 Abs. 1 das. nur für Verkäufe nach dem 1. August 1918 Geltung erlangt. Sie war aber nicht üblich, und im vorliegenden Falle hat die Klägerin vor der Versteigerung ausdrücklich erklärt, daß von den Ersthern kein Zuschlag für die Luxussteuer erhoben werden solle. Auf diese Weise kam es dann dahin, daß ein Gebot von 1000 M., von einem Privaten abgegeben, für sie einen Reinwert von nur 900 M. hatte, dagegen, wenn ein Wiederverkäufer der Bieter war, einen Reinwert von 999 M. Auch wenn der Private 1100 M. bot, hatte sie noch nicht soviel Vorteil davon wie von dem 1000 M. hohen Gebot des Wiederverkäufers, denn das Gebot des Privaten bedeutete für sie netto nur 990 M.

Gleichwohl hätte die Klägerin in einem Falle der letzteren Art nicht daran denken können, dem Wiederverkäufer den Zuschlag zu erteilen. Wie das Berufungsgericht mit Recht bemerkt, mußte für die Zuschlagserteilung der Nennbetrag der Gebote maßgebend sein. Es war praktisch

ausgeschlossen, im Gebränge der Versteigerung zu berechnen, welches Gebot sich nach Abzug der Steuer am günstigsten stellte. Die Klägerin konnte auch vielfach nicht wissen, wer Privater, wer Kunsthändler war, und selbst wenn sie einen Bieter als Händler kannte, war damit noch nicht entschieden, ob er nicht das Bild zu dem Zweck erwerben wollte, es für sich zu behalten.

Das Berufungsgericht hat nun ausgeführt, dem Beklagten sei zur Zeit der Versteigerung sowohl die Sicherungsverordnung vom 2. Mai 1918 wie der Entwurf des Umsatzsteuergesetzes bekannt gewesen; es dürfe deshalb davon ausgegangen werden, daß er sein Gebot ohne Kürzung zum Kennbetrage habe bezahlen wollen. Die Revision macht hiergegen geltend, trotz Kenntnis der Gesetze im allgemeinen könne der Beklagte über die Rechtslage geirrt haben; die Erwägung des Berufungsgerichts widerspreche seiner eigenen Annahme, daß die viel später erfolgten Auerkennnisse kondizierbar seien. Allein es kommt auf die Erwägung des Berufungsgerichts nicht an, da es an sich selbstverständlich ist, daß ein abgegebenes Gebot mit dem vollen Betrage bezahlt werden muß. Nicht diese Zahlungspflicht bedarf der Begründung, sondern umgekehrt müßten besondere Gründe nachgewiesen werden, wenn ungeachtet des erteilten Zuschlags das Meistgebot nicht voll bezahlt zu werden brauchte.

Einen solchen Grund hat Prof. Dr. Ripp in seinem zu den Akten überreichten Rechtsgutachten aus dem Wesen der Versteigerung herzuleiten gesucht. Ripp gibt zu, daß bei Versteigerungen unter der Herrschaft des Gesetzes vom 26. Juli 1918 Gebote von Wiederverkäufern und Privatleuten durcheinander entgegengenommen zu werden pflegten und der Zuschlag dem dem Kennbetrage nach Meistbietenden erteilt wurde. Er meint aber, das habe an dem Wesen der Sache nichts geändert, wonach als Höchstgebot das dem Versteigerer günstigste, d. h. dasjenige Gebot gegolten habe, bei dem er nach Abzug der Steuer am meisten übrig behielt. Andererseits habe der Zuschlag dem Höchstbietenden erteilt werden müssen, wie nicht nur verkehrsmäßig sei, sondern auch aus dem Rechtsgrundsätze des § 156 BGB. folge, wonach jedes Gebot durch Abgabe eines Übergebotes erlösche. Daraus ergebe sich, daß die Gebote von Wiederverkäufern nur abzüglich 9,5 % (oder bei Versteigerungen vor dem 1. August 1918 abzüglich 9,9 %), also nur mit 90,5 (bez. 90,1) % ihres Kennbetrags hätten verstanden werden dürfen. Denn nur so sei es möglich gewesen, die Gebote von Händlern und die von Privaten in eine Reihe zu bringen und den Höchstbietenden zu ermitteln. Nur unter dieser Voraussetzung habe der Versteigerer ein Recht gehabt, wenn der Händler 1000, der Private 1100 M bot, dem letzteren den Zuschlag zu erteilen.

Diese Beweisführung fällt mit ihrem Ausgangspunkte, daß das

Höchstgebot das dem Versteigerer im Ergebnis günstigste Gebot gewesen sei. Unter Verhältnissen, wie sie hier lagen, konnte vielmehr nur der Nennbetrag den Ausschlag geben. Allerdings war es möglich, daß ein Versteigerer, wenn sich nachträglich herausstellte, daß der Ersteher zum gewerblichen Wiederverkauf erworben hatte, mehr als den erwarteten Betrag erhielt. Er konnte auch weniger bekommen, wenn z. B. der ihm als Händler bekannte Ersteher die Ausstellung der Bescheinigung des § 20 UStG. verweigerte. Rechtliche Schwierigkeiten waren mit alledem nicht verbunden. Der § 156 BGB. spricht so wenig gegen die hier vertretene Ansicht, daß er mit der abweichenden Meinung Ripp's schlechterdings unvereinbar ist. Welches das Übergebot war, mit dessen Abgabe ein Gebot erlosch, mußte für jeden Bieter ohne weiteres klar sein, und das war es nur dann, wenn man unter Übergebot und Höchstgebot einfach das dem Nennbetrage nach höhere und höchste Gebot verstand. Hätten die einzelnen Gebote den Sinn gehabt, daß sie abzüglich 10 % Umsatzsteuer und zuzüglich der für den jeweiligen Bieter maßgebenden Steuer gelten sollten, so wären sie den Mitbietern vielfach unerkennbar geblieben. Dazu kam, daß die Umsatzsteuer als Teil der Unkosten des Versteigerers die Bieter und den Ersteher grundsätzlich nicht zu kümmern hatte. Welchen Vorteil der Versteigerer aus den Geboten zog, konnte und mußte ihnen gleichgültig sein. Daher steht nur diejenige Auffassung, die die Gebote gleichsam als starr behandelt und jede vom Wortlaut abweichende Auslegung ablehnt, mit dem Wesen der Versteigerung in Einklang.

Das einzige anzuerkennende Bedenken, das auch die Revision mit Entschiedenheit vertritt, liegt darin, daß die Zwecke des Gesetzes vom 26. Juli 1918 auf solche Weise nicht erreicht wurden. Die Umsatzsteuer beruht auf dem Gedanken, daß die Steuer, die der Veräußerer zahlt, wirtschaftlich betrachtet von ihm nur verauslagt wird, ihr eigentlicher Träger aber der Erwerber ist, auf den sie durch Erhöhung des Preises abgewälzt wird. Bei der erhöhten Steuer (der Umsatzsteuer) soll der Wiederveräußerer begünstigt werden; es soll vermieden werden, daß er die Steuer doppelt, nämlich einmal im Erwerbspreise und zum zweiten Male bei der Wiederveräußerung bezahlt. Mit Rücksicht hierauf hat das Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919 (RGBl. S. 2157) in § 23 Nr. 2 eine Vorschrift aufgenommen, wonach der Ersteher, wenn er dem Versteigerer in der Form des § 22 Abs. 2 (= § 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1918) nachweist, daß er zur gewerblichen Wiederveräußerung erworben hat, eine Ermäßigung des Zuschlagspreises um den Unterschied der Umsatzsteuer von der gewöhnlichen Umsatzsteuer beanspruchen kann.

Poppitz in seinem Kommentar S. 136 ff. (vgl. auch den Aufsatz in der Deutschen Steuer-Zeitung Bd. 8 S. 10) nimmt an, daß dieser

Satz bei Auslegung der Erklärungen gemäß § 157 BGB. auch ohne besondere Vorschrift schon zur Zeit des Gesetzes vom 26. Juli 1918 habe anerkannt werden müssen. Dem kann indes nicht beigetreten werden. Wenn der Gewinn des der erhöhten Steuer entsprechenden Teiles des Kaufpreises durch den Versteigerer der wirtschaftlichen Rechtfertigung entbehre, so war dies noch kein Grund, die Gebote der Händler anders auszulegen, als ihr Wortlaut es erlaubte. Es ist zu beachten, daß der Versteigerer, an den sich die Gebote richteten, gar nicht wissen konnte, ob die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Steuer — Erwerb zur gewerblichen Weiterveräußerung und Erbringung des Nachweises in der vorgeschriebenen Form — demnächst verwirklicht werden würden. Ferner mußte, wie schon erwähnt, jedes einzelne Gebot wegen der Frage des Erlöschens durch ein Übergebot (§ 156 BGB.) auch von den Mitbietenden verstanden werden, so daß nur eine einheitliche Auslegung zulässig war. Noch weniger könnte man daran denken, eine nach dem Zuschlag erfolgte Aufforderung des meistbietenden Händlers durch den Versteigerer zur Vorlegung der Bescheinigung des § 20 UStG. dahin zu deuten, als ob dieser damit die Ermäßigung des Zuschlagspreises um den Betrag der ersparten Steuer versprochen hätte. Übrigens ist auch nicht behauptet worden, daß der Beklagte von der Klägerin hierzu aufgefordert worden sei. Möglich wäre nur die Herausbildung einer Verkehrssitte gewesen, die das vorweggenommen hätte, was später das Gesetz vom 24. Dezember 1919 bestimmte. Allein zur Entstehung einer solchen Verkehrssitte wird die kurze Geltungsdauer des Gesetzes vom 26. Juli 1918 schwerlich ausgereicht haben, und jedenfalls konnte bei der hier streitigen Versteigerung vom Juni 1918, als das Gesetz noch nicht einmal durchweg in Kraft war, noch keine Rede davon sein. Das Berufungsgericht stellt denn auch ausdrücklich fest, daß es für die Bewertung von Versteigerungsgeboten auf Gegenstände, die nach der Art des Käufers und dem Zwecke des Kaufes einer ungleichmäßigen Steuer unterlagen, eine Verkehrssitte damals nicht gegeben hat.

Die Revision hat sich schließlich für ihre Ansicht noch auf ein Urteil des Oberlandesgerichts München vom 9. März 1920 berufen. Aber in diesem Urteile wird zur Begründung außer dem Hinweis auf Popitz nur behauptet, daß schon das Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli 1918 selber einen öffentlichrechtlichen (steuerrechtlichen) Anspruch auf Ermäßigung des Steigerungpreises verliehen habe. Das ist offenbar verkehrt. Das Gesetz von 1918 beschäftigte sich nicht mit dem Verhältnis zwischen Versteigerer und Ersteher, und unter einem „steuerrechtlichen“ Anspruch dieses gegen jenen kann man sich überhaupt nichts vorstellen. . . .